

Schutzkonzept religiöse Veranstaltungen für Freikirchen

(Version 26. Juni 2021. Diese Version löst die Version 29.10.2020 ab)¹

1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.² Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

2. AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Im Anhang 1 hat ein Schutzkonzept für Angestellte.

4. Vor der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Die Kirchenleitung bereitet die freikirchlichen Veranstaltungen so vor, dass die Einhaltung der Massnahmen gewährleistet werden kann.

Massnahmen:

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten.
2. Es wird darüber informiert, dass in freikirchlichen Veranstaltungen gemäss Art. 6.1 Covid-19-Verordnung Besondere Lage in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht ab 12 Jahren (Ausnahme med. oder psych. Dispens) gilt.
3. Es wird sichergestellt, dass Masken am Eingang vorhanden sind.
4. Eine freikirchliche Veranstaltung mit Zertifikats-Zugangsbeschränkung ist nicht vorgesehen, da diese gemäss Vorgaben des Bundesrats zum Einsatz des Covid-Zertifikats zum grünen Bereich gehören, in welchem ein Zertifikatseinsatz nicht erlaubt ist.
5. Veranstaltungen mit Sitzgelegenheit sind bis zu einer Personenanzahl von 1'000 Personen in Innenräumen erlaubt. Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass höchstens 2/3 der vor Covid-19 Saalkapazität belegt werden. In Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen.

¹ Dieses Schutzkonzept Version 26.06.2021 wurde vom Dachverband Freikirchen.ch aufgrund der BR Entscheide vom 23. Juni 2021 erstellt und am 26.06.2021 in Kraft gesetzt. Änderungswünsche bitte an Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch richten peter.schneeberger@feg.ch

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

5. Eingangskontrolle während der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Die Kirchenleitung stellt eine sachgerechte Eingangskontrolle sicher, indem sie folgende Massnahmen umsetzt.

Massnahmen:

1. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein.
2. Die Kontaktdaten aller Besucher werden erhoben.
3. Bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.
4. Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert.
5. Bei Kirchenkaffee oder Gemeindeessen werden die Kontaktdaten pro Tischgruppe erfasst. Aussen gibt es beim Essen oder Trinken keine Beschränkungen mehr.

6. Während der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Massnahmen:

1. **Lüften:** Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet. Es wird empfohlen vor allem nach der Anbetungszeit ein Stosslüften zu machen.
2. Der **Einlass** in den Saal und der **Auslass** aus dem Saal erfolgt gestaffelt, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann.
3. **Sitzordnung:** Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt (Dies ist eine Faustregel des BAG und entspricht gemäss Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage dem 1.5 Meter Abstand).³ Die Stühle sind in verbundenen Reihen mit einem normalen Abstand zwischen den Reihen aufgestellt.
Es besteht eine Sitzpflicht.
4. **Singen:** Der Gemeindegang ist mit Tragen einer Gesichtsmaske wieder erlaubt (Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 6).
5. **Musik:** Die Anbetungsband (Musiker) trägt auf der Bühne eine Maske. Einzelsängerinnen und Sänger dürfen unter Wahrung anderer Massnahmen für den Gesangsteil die Maske abnehmen. Es muss mindestens ein Abstand von drei Metern zwischen den Sängern eingehalten werden oder andere Massnahmen ergriffen werden (Plexiglasabschrankung oder Maskenpflicht).
Proben sind wieder möglich, es gibt keine maximale Personenzahl mehr. In Innenräumen müssen bei Bandproben die Kontaktdaten erhoben werden oder Masken getragen werden.
6. **Abendmahl:** Das Abendmahl kann z.B. an Abendmahlsstationen abgeholt oder durch Mitwirkende durch die Reihe gegeben werden.
7. **Kasualien** können unter Einhaltung der Maskenpflicht durchgeführt werden.

³ Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021, S.29

Gemäss Ziffer 1.3.2 besteht im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen (bspw. Kirchen, Kinos, Theater, Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen) eine Erleichterung: angesichts der oftmals vorhandenen und teilweise verankerten Sitzreihenordnung sind im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeit die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Damit wird in aller Regel nicht der erforderliche Abstand von 1,5 Metern (nach Ziffer 1.3.1) erreicht, was aus Praktikabilitätsgründen in Kauf genommen wird. Als gleichwertiger Abstand gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines im betreffenden Betrieb üblichen Sitzes oder Stuhls in einer Stuhlreihe entsteht. Ausgenommen von der Vorgabe ist die Besetzung durch Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist (vgl. Ziff. 1.3.5).

7. Nach der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Ein wichtiger Teil des freikirchlichen Lebens geschieht im Austausch miteinander nach dem Gottesdienst. Die Kirchenleitung setzt folgende Massnahmen um:

Massnahmen:

1. **Kirchenkaffee oder Gemeindeessen:** Im Innenbereich gilt bei Kirchenkaffee oder Gemeindeessen eine Sitzpflicht. Pro Gruppe müssen die Kontaktdaten nur noch von einer Person erfasst werden. Die Gäste müssen zudem eine Maske tragen, wenn sie sich im Essensbereich bewegen. Zwischen den Gästegruppen muss ein Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden. Diese Essensregelung gilt auch bei Veranstaltungen wie Frauenfrühstücke.
2. Im **Aussenbereich** fallen alle Beschränkungen bis auf die Abstandsregel weg.
3. Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

8. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen im freikirchlichen Kontext

Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten in Kirchenräumlichkeiten

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, Kurse, Weiterbildungen, Sitzungen, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und das Einhalten und Auflegen des Schutzkonzeptes.

Massnahmen:

1. Es gilt auch bei anderen freikirchlichen Veranstaltungen wie gesellige Anlässe, Schulungen, Gebetsanlässe, usw. eine Maskenpflicht.
2. Für Vereinsaktivitäten (wie MV) besteht keine Personenbeschränkung. Bei Vereinsaktivitäten, bei denen der Abstand von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, muss eine Kontakterhebung aller Anwesenden sichergestellt werden (z.B. bei Bastrelanlass).
3. Besteht bei einer freikirchlichen Veranstaltung keine Sitzpflicht (die Teilnehmer bewegen sich frei ohne Stühle) dürfen höchstens 250 Personen innen und 500 Personen aussen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Veranstalter stellt diese Personenbeschränkung mit einer Einlasskontrolle sicher.

Kirchliche Trauungen oder Beerdigungen

Bei diesen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Gottesdiensten.

Next Generation

Für Aktivitäten von Kindern, Teenie und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es keine Einschränkungen. Es müssen jedoch die nötigen AHAL Schutzmassnahmen werden.

Ab 12 Jahren besteht in den Innenräumen eine Maskenpflicht.

Für Mitarbeitende im Kinderhort entfällt die Maskenpflicht, solange sie sich im Kinderhüteraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

9. Covid-19 erkrankte Personen

Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.⁴

Personen mit Covid-19 Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln.

⁴ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

10. Distanzregeln und Hygienemassnahmen

Die Distanzregeln und Hygienemassnahmen gemäss BAG werden eingehalten. Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand von mindestens 3 Metern eingeräumt.

11. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt.

Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Wohnort zu hinterlassen. Für eine allfällige Quarantäneregelung reicht die Mitgliederliste der jeweiligen Kirchgemeinde.

Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht.

12. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden. Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig.

Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept⁵.

Name und Adresse örtlichen Freikirche: **Chrischona Wila, Bahndammstrasse 38, 8492 Wila**

Verbandszugehörigkeit: **Verein Chrischona Schweiz**

Verantwortlichen Person Kirchenleitung: **Daniel Tobler, Feldstrasse 22, 8488 Turbenthal**
 Stellvertreter: **David Bach, Bahndammstrasse 8, 8492 Wila**
Jonas Furrer, Stationsstrasse 50, 8487 Zell

Wila, 28.06.2021


 Daniel Tobler

⁵ siehe www.freikirchen.ch

Anhang 1

Schutzkonzept für Angestellte Version 26.06.2021

Grundregeln

Am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber eine gesetzlich verankerte Fürsorgepflicht für seine Angestellten, das heisst, er muss den Schutz der Arbeitnehmenden gewährleisten.

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz.

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Beim Eingang des Kirchengebäude wird eine Hygienestation mit Desinfektionsmittel aufgestellt.

Auf den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtuchspender.

Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um die Masken sachgerecht entsorgen zu können.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5m Distanz zueinander.

Massnahmen

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip zu treffen (z. B. physische Trennung, getrennte Teams oder Tragen von Masken).

Ist Homeoffice nicht möglich, werden die Büroräumlichkeiten so umgebaut, dass die 1,5m Distanz zwischen den Schreibtischen möglich ist.

Sitzungen werden in Räumlichkeiten verlegt, die eine 1,5m Distanz möglich machen.

Masken sind nur dann geboten, wenn der Abstand von 1.5 Metern während mehr als 15 Min nicht eingehalten werden kann.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Beim Reinigen von Arbeitsräumen wird insbesondere auf das Reinigen der Kontaktstellen geachtet. Kontaktstellen werden desinfiziert.

Gemeinsam benutzte Objekte, wie Telefone, Drucker, Kaffeemaschine und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC Anlagen regelmässig reinigen.

Abfall nur in geschlossenen Abfallbehältern entsorgen und regelmässig leeren. Zum Entsorgen Handschuhe tragen. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

4. Besonders Gefährdete Personen

Massnahmen

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen einem Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Homeoffice wird dann empfohlen, wenn die Schutzmassnahmen nicht für alle Arbeitnehmenden gewährt werden kann.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen

Erkrankte Angestellte sofort nach Hause schicken.

Bei Symptomen testen lassen

Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen

Isolation oder Quarantäne einhalten

6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Sobald der Abstand von 1.5 Metern, während mehr als 15 Min nicht mehr gewährt werden kann, muss eine Maske getragen werden.

Essen ist möglich. Es muss jedoch auf Abstände geachtet werden.

Auf gute Lüftung achten

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.

Regelmässige Newsletter an die Kirchenmitglieder.

Aktuelle Angaben auf den Webseiten der Kirchen.

Name und Adresse örtlichen Freikirche: Chrischona Wila, Bahndammstrasse 38, 8492 Wila

Verbandszugehörigkeit: Verein Chrischona Schweiz

Verantwortlichen Person Kirchenleitung: Daniel Tobler, Feldstrasse 22, 8488 Turbenthal

Wila, 28.06.2021


Daniel Tobler